

RICHTLINIEN ZUR GEWÄHRUNG VON VEREINSFÖRDERUNGSBEITRÄGEN IM KULTURBEREICH DURCH DIE MARKTGEMEINDE GÖTZIS

I. FÖRDERUNGSBERECHTIGTE

Kulturförderungsbeiträge können gewährt werden, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

1. Der Verein hat seinen Sitz in Götzis und steht allen Götznern grundsätzlich offen.
2. Der Verein muss mindestens seit einem Jahr in Götzis bestehen und gemäß Vereinsgesetz gemeldet sein. Der Zeitpunkt der Eintragung im zentralen Vereinsregister ist dafür ausschlaggebend.
3. Der Kulturverein führt jährlich öffentlich zugängliche Veranstaltungen (Z.B. Aufführungen, Konzerte, Ausstellungen) in Götzis durch und die überwiegende Anzahl an Aufführungen und Kulturleistungen (Proben u.ä.) finden in Götzis statt.

II. ART DER SUBVENTION

Folgende Förderungsbeiträge sind vorgesehen:

1. Grundsubvention

Aufgrund der unterschiedlichen Struktur und Produktionskostensituation der einzelnen Kulturvereine ist eine einheitliche Gestaltung der Förderungen nicht zielführend. Auch die Anzahl der im Kulturbereich tätigen Vereine ist überschaubar, sodass die Förderungsgestaltung individuell betrachtet und beschlossen werden kann.

Die Förderungen werden auf **maximal** drei Jahre beschlossen, um den Vereinen Planungssicherheit zu gewährleisten. Dann erfolgt eine Evaluierung der Leistungen durch den Kulturausschuss und gegebenenfalls eine Neubewertung der Grundsubvention. Grundlage der Beurteilung sind die Rechenschaftsberichte der einzelnen Vereine. Dazu ist auch die Ladung von Vereinsvertretern in den Kulturausschuss vorgesehen.

Zur Gestaltung werden folgende Kriterien zur Beurteilung herangezogen:

- Anzahl der öffentlich in Götzis zugänglichen Veranstaltungen (Beitrag zum Kulturprogramm)
- Kosten einer Produktion
- Finanzielle Rückflüsse an die Gemeinde (Z.B. über Miete der Kulturbühne oder des Vereinshauses)

2. Subventionen für Jugendarbeit u. Jugendprogramm

Kulturvereine, die aktiv Kinder und/oder Jugendförderung betreiben, indem sie

- Kinder und Jugendliche aktiv fördern (eigene Proben, Ausbildung und Aufführungen)
- oder spezielle Leistungen (Aufführungen, Workshops, o.ä.) für Kinder/Jugendliche anbieten

können eine Zusatzförderung erlangen.

3. Nutzung der Kulturbühne AMBACH, Vereinshaus u. a. Gemeinderäumlichkeiten

Grundsätzlich wird allen Vereinen, die für die Darbietung ihrer Leistungen die Kulturbühne oder andere Aufführungsräumlichkeiten der Gemeinde benötigen, die einmalige kostenlose Nutzung (nur Miete nicht Technik od. **Ausrüstung**) dieser Räumlichkeit/Jahr für eine Aufführung eingeräumt. Dieses erfolgt auf Antrag an und Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

Vereinen, die durch die Benutzung gemeindeeigener Aufführungsräumlichkeiten besonders belastet werden (nur Mieten), können darüber hinaus Förderungen gewährt werden.

III. ANSUCHEN

1. Förderungsbeiträge können nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens bewilligt werden.
2. Das von der Gemeinde vorgesehene Formular ist zu verwenden.
3. Anträge auf Gewährung der Grundsubvention und Subvention für Jugendarbeit und Jugendprogramm haben zum **31. März für das vergangene Jahr** mittels Formular der Gemeinde und den dazu notwendigen Beilagen (aktueller Vereinsregisterauszug, Mitgliederliste mit Anzahl in Götzis wohnhafter Personen, Tätigkeitsbericht des Vorjahres, Programmvorschau für das aktuelle Vereinsjahr, sowie Grobplanung für das jeweils nächste Jahr, Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung) an die Marktgemeinde Götzis zu richten.
4. Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane) zu geben.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

IV. FÖRDERUNGSZUSAGEN

1. Die Zusage der Förderungen erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
2. Diese Richtlinien zur Gewährung von Kulturförderbeiträgen sind für alle Kulturvereine ident.
3. Der Förderungswerber hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege und durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
4. In der Förderungszusage wird festgestellt, dass Förderungen zurückzuzahlen sind wenn:

- a) Die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde.
 - b) Der Verein sich bis 30.06. des laufenden Jahres auflöst.
 - c) Die Förderung widmungswidrig verwendet wird bzw. wurde.
 - d) Die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
5. Es besteht kein Anspruch auf die Höhe von Subventionen des Vorjahres.

V. Auszahlung der Förderungsbeiträge

Die Förderungsbeiträge werden bis spätestens 1. Juli des Jahres nach Überprüfung des Förderansuchens und einer fristgerechten Einreichung (31. März) seitens des Förderungswerbers ausbezahlt.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 25. Januar 2018

Gültig ab 1.1.2018